jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/8/26 1Ob222/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1971

Norm

ABGB §1398

Rechtssatz

Bei vertragsmäßig übernommener Haftung für die Einbringlichkeit der Forderung kommt § 1398 erster Satz ABGB nicht zum Tragen, der eine Haftungsbeschränkung des Überträgers für den Fall vorsieht, daß sich der Übernehmer aus den öffentlichen Büchern belehren lassen konnte (Wolff in Klang 2.Auflage VI, 323).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 222/71
  Entscheidungstext OGH 26.08.1971 1 Ob 222/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0032773

Dokumentnummer

JJR_19710826_OGH0002_0010OB00222_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at